

SATZUNG

über die Erhebung der Wochenmarktgebühren

**vom 12. April 1976
in der Fassung vom 15. Oktober 2001**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in Verbindung mit den §§ 16 und 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg –jeweils in der derzeit gültigen Fassung– hat der Gemeinderat der Gemeinde Brühl am 15. Oktober 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde Brühl erhebt von jedem Marktbenutzer, der im Marktbereich einen Platz in Anspruch nimmt Marktgebühren.

§ 2

(1) Die Marktgebühren werden nach Quadratmetern berechnet. Für die Berechnung der Gebühren ist das von dem Beauftragten der Gemeinde festgestellte Maß zugrunde zu legen. Sie betragen pro qm und Markttag 0,50 €.

(2) Auf dem Marktgelände aufgestellte Kraftfahrzeuge sind in diese Flächenberechnung mit einzubeziehen.

(3) Jeder angefangene Quadratmeter ist voll zu berechnen.

(4) Bei gleichbleibender Benutzung des Marktes kann auf Antrag eine Monatspauschale festgesetzt werden. Die Monatspauschale beträgt das 3,5-fache der Marktgebühr nach Absatz 1.

§ 3

(1) Die Marktgebühren sind mindestens einen Tag vor dem Markttag an die Gemeindekasse Brühl zu überweisen. Die als Monatspauschale festgesetzten Marktgebühren sind jeweils vor Beginn des betreffenden Monats in voller Höhe zur Zahlung fällig.

(2) Der Standplatz darf nur eingenommen werden, wenn der Marktbenutzer die entsprechende Gebühr hierfür bezahlt hat.

(3) Sofern die Marktgebühren an Ort und Stelle eingezogen werden müssen, erfolgt ein Aufschlag von 50 v.H. der normalen Gebühr.

§ 4

Wird von dem Benutzungsrecht nur teilweise oder kein Gebrauch gemacht, so begründet dies keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Marktgebühren.

§ 5

Vorstehende Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.